

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 50. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

1. Der ergänzte Bewertungsausschuss beschließt die nachfolgenden Änderungen in der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses.
 - a) Das Institut nach § 15 der Geschäftsordnung wird einheitlich als „Institut des Bewertungsausschusses“ bezeichnet.
 - b) In § 1 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Kassenärztlichen Bundesvereinigung“, das Wort „Krankenhäuser“ durch die Wörter „der Deutschen Krankenhausgesellschaft“ und das Wort „Krankenkassen“ durch die Wörter „des GKV-Spitzenverbandes“ ersetzt.
 - c) In § 2 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Kassenärztlichen Bundesvereinigung“, das Wort „Krankenhäuser“ durch die Wörter „Deutschen Krankenhausgesellschaft“ und die Wörter „der Krankenkassen“ durch die Wörter „des GKV-Spitzenverbandes“ ersetzt.
 - d) In § 10 Abs. 4 werden vor dem ersten Satz die folgenden Sätze eingefügt „Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.“
 - e) In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Ab dem 01.01.2015 werden“ gestrichen, und das Wort „die“ wird am Satzanfang groß geschrieben. Nach dem Wort „Arbeitsgruppen“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
 - f) Der § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Über Terminmitteilungen und Einladungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden teilnahmeberechtigte Vertreter des Instituts des Bewertungsausschusses, eines beauftragten Dritten sowie das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet.“
 - g) In der Kopfzeile wird das Datum des Inkrafttretens der Geschäftsordnung mit den Worten „gültig ab 11. Mai 2019“ ergänzt.

2. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft.
3. Nach dem Vorliegen der Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de>) eine Lesefassung der Geschäftsordnung veröffentlichen.

Protokollnotiz

Folgende Anmerkung wird zu § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung aufgenommen:

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat im Zuge der Anpassung der Geschäftsordnung an das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) die bisher in § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung enthaltene Regelung auf den Fall des § 87 Abs. 6 Satz 6 SGB V erstreckt. Die im Übrigen unveränderte Regelung wurde durch das Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 20. März 2020 nicht genehmigt. Grund für die Versagung der Genehmigung ist nach der Begründung im Schreiben vom 20. März 2020 die Geltung der Regelung auch für eine Beauftragung des Instituts vor Fristablauf nach § 87 Abs. 6 Satz 6 SGB V. In diesem Fall sei nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit nur eine Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft über die Beauftragung zulässig. Gegen diese Entscheidung haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband fristgerecht am 20. April 2020 Klage erhoben.